



Brüssel, den 11. Dezember 2020
(OR. en)

13891/20

FIN 941
INST 303
PE-L 22

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.: Zweiter Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021: Standpunkt des Rates

1. Der Vermittlungsausschuss nach Artikel 314 Absatz 5 AEUV hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2020 den Vorschlag der Kommission mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2021¹ in der durch ihr Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung² geprüft.
2. Im Vermittlungsausschuss wurde in dieser Sitzung auf der Grundlage der vierten Fassung der Entwürfe von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen, die die Kommission am 4. Dezember 2020 vorgelegt hatte, eine Einigung über den Inhalt des Haushaltsplans für 2021 erzielt.
3. Angesichts der Umstände in Bezug auf den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und unter Berücksichtigung des Artikels 312 Absatz 1 AEUV ist der Vermittlungsausschuss jedoch zu dem Schluss gekommen, dass er nicht in der Lage ist, sich innerhalb der in Artikel 314 Absatz 5 AEUV vorgesehenen Vermittlungsfrist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen.

¹ Dok. COM(2020) 300 final.

² Dok. 12894/20 (COM(2020) 748 final).

4. Die Kommission wurde daher ersucht, im Einklang mit Artikel 314 Absatz 8 AEUV einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan (HE) 2021 vorzulegen, sobald ausreichende Zusicherungen darüber vorliegen, dass Artikel 312 Absatz 1 AEUV eingehalten werden kann, damit das Europäische Parlament und der Rat auf dieser Grundlage rasch über einen solchen neuen Haushaltsplanentwurf für 2021 befinden können.
 5. In Anbetracht dessen, dass die Bedenken, die eine Einigung über das MFR-Paket 2021-2027 verhindert hatten, erfolgreich ausgeräumt wurden, hat die Kommission am 10. Dezember 2020 unter gebührender Berücksichtigung der im **Vermittlungsausschuss** am 4. Dezember 2020 erzielten Einigung einen zweiten HE 2021 vorgelegt³, den der Rat daher ohne Änderungen akzeptieren konnte.
 6. Damit der Rat baldmöglichst einen Standpunkt zum zweiten HE 2021 festlegen kann, sodass der Gesamthaushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres 2021 endgültig angenommen und somit die Kontinuität des Handelns der Union gewährleistet werden kann, muss der Rat aus Dringlichkeitsgründen beschließen, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegte Achtwochenfrist für die Unterichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- seine Zustimmung zu Folgendem zu bestätigen:
 - zu dem Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 in der Fassung des Dokuments 13890/20, mit dem der zweite Haushaltsplanentwurf der Kommission ohne Änderungen gebilligt wird, und zur Veröffentlichung des Beschlusses des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union*,

³ Dok. COM(2020) 836 final.

- dazu, dass der Vorsitz beauftragt wird, die dem Europäischen Parlament zu übermittelnden Haushaltsdokumente zu erstellen, und dass der in der Anlage enthaltene Entwurf eines entsprechenden Schreibens gebilligt wird, und
- dazu, dass die gemeinsamen Erklärungen (Nrn. 1, 2 und 3) sowie die einseitigen Erklärungen der Kommission (Nrn. 4 und 5) in Addendum 1 zu diesem Vermerk in sein Protokoll aufgenommen werden;
- seine Zustimmung dazu zu bestätigen, dass der Rat in Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit beschließt, auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abzuweichen;
- zu beschließen, dass der Rat, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates in Bezug auf Folgendes das schriftliche Verfahren anwendet:
 - zur Festlegung seines Standpunkts zum zweiten HE 2021,
 - zur Billigung der diesbezüglichen gemeinsamen Erklärungen Nrn. 1, 2 und 3 und
 - bezüglich des Beschlusses, von der in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates genannten Achtwochenfrist abzuweichen.

ANLAGE

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit gesonderter Sendung erhalten Sie den Standpunkt des Rates zum zweiten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 in der vom Rat am 14. Dezember 2020 festgelegten Fassung⁴.

(Schlussformel)

⁴ Dok. 13892/20 + ADD 1 bis ADD 4.